

Stadt Braunschweig

TOP
Datum 16.03.2015

Der Oberbürgermeister FB Tiefbau und Verkehr 66.5

Drucksache 17189/14

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	angenommen	abgelehnt	geändert	passiert
Bauausschuss	21.04.2015	X					
Verwaltungsausschuss	28.04.2015		X				
Rat	05.05.2015	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen 0300 Rechtsreferat	Beteiligung des Referates 0140 <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Überschrift, Beschlussvorschlag

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungssatzung)

„Die als Anlage 1 beigefügte Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungssatzung) wird beschlossen.“

Erläuterung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung

Die Beschlusskompetenz des Rates für Satzungen ergibt sich aus § 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Vorlage um einen Satzungsbeschluss, für den der Rat der Stadt Braunschweig beschlusszuständig ist.

Die Straßenreinigungssatzung regelt die grundsätzlichen Verpflichtungen für die Bereiche Straßenreinigung und Winterdienst, die der Stadt Braunschweig obliegen. Mit der Satzung werden diese Verpflichtungen zum Teil auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen.

Die Verwaltung schlägt die folgenden Änderungen, die vornehmlich klarstellenden Charakter haben, vor:

Im Bereich der Innenstadt sind einige besondere Reinigungsklassen nach der Straßenreinigungsverordnung weggefallen (siehe Drucksache 15479/12). Da die Pflichtenübertragung auf die Anlieger durch Verweisung auf das Straßenverzeichnis und die Reinigungsklassen vorgenommen wird, ist eine redaktionelle Anpassung von § 3 Absatz 1 der Straßenreinigungssatzung an die aktuellen Regelungen der Straßenreinigungsverordnung erforderlich.

Bei der Definition der Reinigungspflichten der Straßen in § 3 Absatz 2 wird klargestellt, dass die Anlieger bei den im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen bis jeweils zur Mitte der Straße für die Reinigung zuständig sind (Ü-Vermerk). Die Definition entspricht der Auffangregelung bei den Straßen, die zwar schon gewidmet, aber noch nicht im Straßenverzeichnis aufgelistet sind.

Einige Eigentümer übertragen ihre Reinigungspflichten, insbesondere beim Winterdienst, auf Firmen. Bei einer reinen Beauftragung verbleibt die Haftung gegenüber der Stadt beim Grundstückseigentümer, der die von ihm beauftragte Firma entsprechend kontrollieren muss. Falls die Firma dann die Aufgabe nicht richtig wahrnimmt, ist immer noch der Eigentümer verantwortlich und eventuelle Ordnungswidrigkeitsverfahren würden sich gegen diesen richten.

Es ist jedoch möglich, auch die öffentlich-rechtliche Verpflichtung auf die beauftragte Firma zu übertragen. In diesen Fällen wären die Verfahren gegen die Firma zu richten. Die wesentliche Voraussetzung für eine Übertragung der Haftung ist eine ausreichende Haftpflichtversicherung der zu beauftragenden Firma. Nur in diesen Fällen kann die Stadt einer Übertragung der Pflichten zustimmen. Auf diese Regelung wird in § 4 hingewiesen.

Weiterhin wurden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen.

I. V.

gez.

Leuer

Anlagen:

1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung
2. Teilsynopse der Änderungen, Altes Recht/Neues Recht/Bemerkungen